

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I im Fach Biologie

Aus dem Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen, Biologie:

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung sowie zu Vorfahrensvorschriften sind im Schulgesetz §48 (1) (2) sowie in der APO-SI §6 (1) (2) dargestellt. **Die Fachkonferenz legt nach §70 (4) SchulG Grundsätze zu Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung fest. Sie orientiert sich dabei an den im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen.**

Kompetenzerwartungen und Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Voraus transparent gemacht werden.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Den Schülerinnen und Schülern muss im Unterricht hinreichend Gelegenheit gegeben werden, diese Kompetenzen in den bis zur Leistungsüberprüfung angestrebten Ausprägungsgraden zu erwerben.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt anzuwenden.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Rückmeldung über den aktuellen Lernstand sowie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

Der Unterricht und die Lernerfolgsüberprüfungen sind daher so anzulegen, dass sie den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen.

Im Sinne der Orientierung an Standards sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen Bereiche der prozessbezogenen und konzeptbezogenen Kompetenzen bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Dabei kommt den prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert wie den inhaltsbezogenen Kompetenzen zu.

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerleistungen feststellen. Dabei ist zu beachten, dass Ansätze und Aussagen, die auf nicht ausgereiften Konzepten beruhen, durchaus konstruktive Elemente in Lernprozessen sein können. Die Beobachtungen erfassen die **Qualität, Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen**. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche, schriftliche und praktische Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Gemeinsam ist, dass sie in der Regel einen längeren, abgegrenzten, zusammenhängenden Unterrichtsbeitrag einer einzelnen Schülerin, eines einzelnen Schülers bzw. einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern darstellen.

Zu solchen Beiträgen zählen beispielsweise:

- **Mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen**
- **Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen**
- **Qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten, unter korrekter Verwendung der Fachsprache**
- **Selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten**
- **Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbstständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung**
- **Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate, Modelle**
- **Erstellen und Vortragen eines Referates**
- **Führung eines Heftes**
- **Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit**
- **Kurze schriftliche Überprüfungen.**

Das **Anfertigen von Hausaufgaben** gehört nach § 42 (3) zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. **Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden.**

Von der Fachkonferenz Biologie nach §70 (4) SchulG festgelegte Grundsätze zu Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung in Anbindung an die im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen:

Leistungskontrolle in Klasse 5 und 6:

Im ersten Halbjahr der Klasse 5 ist im Fach Biologie in Zusammenarbeit mit dem Fach Methodentraining die **Heftführung** ein wichtiger obligatorischer Schwerpunkt, der dann auch angemessen in die Bewertung eingeht.

In Klasse 5.1. werden kurze schriftliche Überprüfungen nur als kurze Hausaufgabenüberprüfungen geschrieben.

Im zweiten Halbjahr der Klasse 5 ist die Erstellung und Präsentation von **Lernplakaten** zu „Säugetieren – Anpassung an den Lebensraum“ im Rahmen eines Zoobesuchs obligatorisch.

Weitere Kriterien:

- mündliche Beteiligung
- Arbeitstechniken/manuelle Fertigkeiten
- schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen
- Arbeit in schülerorientierten Unterrichtsformen
- Plakaterstellung
- Kurzvorträge
- Arbeitsverhalten
- Hausaufgaben

Leistungskontrolle in Klasse 8:

Heftführung

mind. eine schriftliche Übung pro Halbjahr

Projektarbeit

Weitere Kriterien:

- mündliche Beteiligung
- Arbeitstechniken/manuelle Fertigkeiten (auch von Zeichnungen)
- Arbeit in schülerorientierten Unterrichtsformen
- Arbeitsverhalten
- Hausaufgaben

Leistungskontrolle in Klasse 9:

Heftführung

mind. eine schriftliche Übung pro Halbjahr

Weitere Kriterien:

- mündliche Beteiligung
- Arbeitstechniken/manuelle Fertigkeiten
- Arbeit in schülerorientierten Unterrichtsformen
- Arbeitsverhalten
- Hausaufgaben

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II im Fach Biologie

Auszüge aus der APO-GOST B, § 13

Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den **Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet.** Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß §16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase.

Beurteilungsbereich „Klausuren“

Zahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase

Grundkurs	Anzahl der Klausuren pro Halbjahr	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Biologie	1	2

Zahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase

	1.Halbjahr der Qualifikationsphase		2.Halbjahr der Qualifikationsphase		3.Halbjahr der Qualifikationsphase		4.Halbjahr der Qualifikationsphase	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Zeitstunden)
Leistungskurse	2	3	2	3	2	4	1	4,25
Grundkurse im 3.Abiturfach	2	2	2	2	2	3	1	3
Grundkurse im 4.Abiturfach	2	2	2	2	2	3	-	-

Für die **Klausuren** gilt folgendes Bewertungsraster:

Punkte	Note	Prozentzahl der maximalen Punktzahl	
15	1+	> 95%	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
14	1	90-95%	
13	1-	85-89%	
12	2+	80-84%	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
10	2	75-79%	
11	2+	70-74%	
9	3+	65-69%	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
8	3	60-64%	
7	3-	55-59%	
6	4+	50-54%	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
5	4	45-49%	
4	4-	40-44%	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. Minderleistung.

3	5+	34-39%	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
2	5	27-33%	
1	5-	20-26%	
0	6	0-19%	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase wird jeweils eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben.

Facharbeiten

In der Qualifikationsphase wird eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.

Von der Fachkonferenz Biologie festgelegte Grundsätze zu Facharbeiten:

Im Fach Biologie umfasst eine Facharbeit typischerweise eine Untersuchung. Literaturarbeiten sollten nur dann Gegenstand der Aufgabenstellung sein, wenn ein praktischer Ansatz auf der Basis eigenständiger Datenerhebung und von Experimenten nicht realisiert werden kann.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewältigung der mit Facharbeiten verbundenen Aufgaben erwerben alle Schülerinnen und Schüler im Unterricht und einem entsprechenden Workshop.

Die Aufgabenstellung muss konkret einen Lösungsweg mit fachspezifischen Methoden in einem abgegrenzten und überschaubaren Rahmen möglich machen.

Eine Präsentation der Ergebnisse im Unterricht ist vorgesehen und im weiteren Unterrichtsverlauf kann auf diese Ergebnisse zurückgegriffen werden.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Auszug aus der APO-GOST B §15:

- (1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß §14 Abs. 3.
- (2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe